

**Der Text dieser Fachstudien- und Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text.**

**Hinweis:** Für Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung aufgenommen haben: Bitte beachten Sie auch die vorangegangenen Änderungssatzungen mit ihren Übergangsbestimmungen.

**Fachstudien- und Prüfungsordnung für das Fach  
Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang an der  
Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
(FPO BA-JAPO)  
Vom 4. Oktober 2007**

geändert durch Satzungen vom

- 1. September 2009
- 5. November 2010
- 8. Juli 2011
- 17. Februar 2014
- 7. Juli 2014
- 13. März 2018

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Studien- und Prüfungsordnung:

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Fachstudien- und Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU vom 27. September 2007 – im Folgenden: **ABMStPO/Phil** – in der jeweils geltenden Fassung für das Fach Japanologie.

**§ 2 Umfang und Ziele des Studiums**

(1) Das Fach Japanologie kann im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang entweder als Erstfach mit einem Umfang von 90 ECTS-Punkten zuzüglich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten oder als Zweitfach mit einem Umfang von 70 ECTS-Punkten studiert werden.

(2) <sup>1</sup>Im Fach Japanologie erwerben die Studierenden eine hohe sprachliche und interkulturelle Kompetenz, die zu einer fundierten kulturwissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Untersuchungsgegenstand Japan befähigen soll. <sup>2</sup>Die fachwissenschaftliche Ausbildung gewährleistet die Vermittlung methodischer Kompetenzen und leitet zu eigenständigem, reflektierten wissenschaftlichen Arbeiten an. <sup>3</sup>Inhaltliche Schwerpunkte des Bachelorstudiengangs Japanologie sind Literatur und Theater von der Frühmoderne bis zur Gegenwart sowie Filmstudien.

### **§ 3 Fächerkombinationen**

<sup>1</sup>Die Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Fächer im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang richten sich nach **Anlage 3** der **ABMStPO/Phil.** <sup>2</sup>Im Übrigen findet § 31 Abs. 5 der **ABMStPO/Phil** Anwendung.

### **§ 4 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Gliederung des Studiums sowie Art, Umfang und Gewichtungsfaktor der Prüfungen bestimmen sich nach der **Anlage**. <sup>2</sup>Wird Japanologie als Zweifach gewählt, müssen die Module Klassisches Japanisch, Japanisches Theater I und II sowie das Modul Bachelorarbeit nicht belegt werden.

(2) Das Studium der Japanologie gliedert sich wie folgt:

1. Studienphase (1./2. Semester): Grundkurs Modernes Japanisch (Verstehen, Sprechen, Lesen, Schreiben) sowie Vermittlung von Basiswissen aus den Bereichen Landeskunde, Geschichte, Religionen und Kultur Japans.
2. Studienphase (3./4. Semester): Fortführung des Sprachkurses Modernes Japanisch, Systematische Grammatik, Klassisches Japanisch sowie Setzung des thematischen Schwerpunkts Literatur und Film Japans.
3. Studienphase (5./6. Semester; empfohlen im Anschluss an einen einjährigen Japanaufenthalt): Erwerb weiterer Kompetenzen in der modernen japanischen Sprache sowie fachliche und methodische Vertiefung durch den thematischen Schwerpunkt Theater.

(3) <sup>1</sup>Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Fach Japanologie im Zwei-Fach-Bachelorstudiengang ist Deutsch. <sup>2</sup>Einzelne Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in japanischer Sprache abgehalten werden; Näheres regelt das Modulhandbuch. <sup>3</sup>Im Zweifel folgt die Prüfungssprache der Unterrichtssprache.

### **§ 5 Grundlagen- und Orientierungsprüfung**

Für das Bestehen der Grundlagen- und Orientierungsprüfung müssen im Fach Japanologie die Prüfungen der Module Japanisch 1, Japanologische Grundlagen 1 und Japanologische Grundlagen 2 erfolgreich abgelegt werden.

### **§ 6 Schluss- und Übergangsvorschriften**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft.

(2) <sup>1</sup>Die sechste Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2018/19 aufnehmen werden.

## Anlage: Studienverlaufsplan Bachelor Japanologie

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote	
		V	Ü	S	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.			
<b>Japanisch 1</b>	Sprachkurs		8			10	10							Klausur (ca. 90', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	0
<b>Japanisch 2</b>	Sprachkurs		8			10		10						Klausur (ca. 90', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	1
<b>Japanologische Grundlagen 1</b>	Geschichte und Kultur	1	1			5	3						Klausur (ca. 60')	1	
	Einführung Studium		1				2								
<b>Japanologische Grundlagen 2</b>	Proseminar Geschichte und Kultur			2		5		5					Kurzreferat (ca. 20')	1	
<b>Japanisch 3<sup>1)</sup></b>	Sprachkurs		4			5			5				Klausur (ca. 90', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	1	
<b>Japanisch 4<sup>2)</sup></b>	Sprachkurs		4			5			5				Klausur (ca. 90', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	1	
<b>Japanisch 5<sup>3)</sup></b>	System. Grammatik		2			5			2,5				Klausur (ca. 90')	1	
	Moderne Lektüre		2						2,5						
<b>Klassisches Japanisch<sup>3,4)</sup></b>	System. Grammatik		2			10			5				Klausur (ca. 90')	2	
	Arbeitsmittel		1												
	Klassische Lektüre		2						5						
<b>Japanische Literatur und Film I<sup>5)</sup></b>	Hauptseminar Literatur und Film I			2		5			5				Referat (ca. 30', 20%) mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S., 80 %)	2	
<b>Japanische Literatur und Film II<sup>5)</sup></b>	Literatur und Film II		2			5			5				Klausur (ca. 60')	2	
<b>Literaturkritik und Rezensionen</b>	Aktuelle Publikationen		2			5			5				Mündliche Rezensionen (2 je ca. 20')	0	
<b>Japanisch 6<sup>6)</sup></b>	Japanisch für Fortgeschrittene 1		2			5				2,5			Klausur (ca. 60', 80 %) und mündliche Prüfung (ca. 15', 20 %)	1	
	Japanisch für Fortgeschrittene 2		2								2,5				
<b>Japanisch 7<sup>6)</sup></b>	Lektüre für Fortgeschrittene		2			5				5			Klausur (ca. 60')	1	
<b>Japanisches Theater I<sup>4,7)</sup></b>	Hauptseminar Theater I			2		5				5			Referat (ca. 30', 20 %) mit Thesenpapier und schriftlicher Ausarbeitung (ca. 20 S., 80 %)	2	

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung/ Studienleistung	Faktor Modulnote
		V	Ü	S	P		1.	2.	3.	4.	5.	6.		
<b>Japanisches Theater II<sup>4,7)</sup></b>	Theater II		2			5						5	Klausur (ca. 60')	2
<b>Japanologie Bachelorarbeit<sup>4)</sup></b>	Oberseminar Wissenschaftliches Präsentieren			1		10						1,5	Referat (ca. 30', 15%) Bachelorarbeit (ca. 40 S., 85%)	2
	Bachelorarbeit											8,5		
<b>Summe:</b>		<b>1</b>	<b>47</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	<b>70/100</b>	<b>15</b>	<b>15</b>	<b>17,5</b>	<b>22,5</b>	<b>12,5</b>	<b>17,5</b>		

<sup>1)</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul „Japanisch 3“ ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 2“.

<sup>2)</sup> Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung im Modul „Japanisch 4“ ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 3“.

<sup>3)</sup> Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen „Japanisch 5“ und „Klassisches Japanisch“ ist der Nachweis der Module „Japanisch 1“ und „Japanisch 2“.

<sup>4)</sup> Dieses Modul ist nur bei der Wahl von Japanologie als Erstfach zu absolvieren.

<sup>5)</sup> Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen „Japanische Literatur und Film I“ und „Japanische Literatur und Film II“ ist der Nachweis der Module „Japanologische Grundlagen 1“ und „Japanologische Grundlagen 2“.

<sup>6)</sup> Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen „Japanisch 6“ und „Japanisch 7“ ist der Nachweis des Moduls „Japanisch 4“.

<sup>7)</sup> Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen in den Modulen „Japanisches Theater I“ und „Japanisches Theater II“ ist der Nachweis der Module „Japanische Literatur und Film I“ und „Japanische Literatur und Film II“.